

Große Kreisstadt Laupheim  
Landkreis Biberach

**Polizeiverordnung**

**gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und  
über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wird mit Zustimmung des Gemeinderats am 20.06.2016 verordnet:

**I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

**II. Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Sammelbehälter

§ 7 Lärm durch Tiere

**III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen, Lärm und Fahrzeuge

§ 9 Behandlung von Abfall

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 12 Gefahren durch Tiere

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

§ 16 Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten

§ 17 Bienenhaltung

§ 18 Taubenfütterung

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

**IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 20 Ordnungsvorschriften

**V. Anbringen von Hausnummern**

§ 21 Hausnummern

**VI. Schlussbestimmungen**

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### Allgemeine Regelungen

#### § 1

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Schulhöfe, Fest- und Sportplätze sowie Baumreihen entlang öffentlicher Straßen.

## **Abschnitt 2**

### Schutz gegen Lärmbelästigung

#### § 2

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten oder Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

#### § 3

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

## § 4

**Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benützt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (2) Auf Bolz- und Spielplätzen, die weniger als 50,00 m von der Wohnbebauung entfernt sind, ist der Aufenthalt in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht gestattet.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht für die Naherholungsanlage in Bihlafingen.

## § 5

**Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Bohren, Sägen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

## § 6

**Sammelbehälter**

Wertstoffsammelbehälter (Altglas, Dosen, Metall, Kleider, etc.) dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

## § 7

**Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

**Abschnitt 3**Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

## § 8

**Abspritzen von Fahrzeugen, Lärm durch Fahrzeuge**

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Das Abwaschen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn dadurch keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen sowie Gehwegen möglich ist.

- (3) In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,
- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
  - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
  - c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
  - d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## § 9

### **Behandlung von Abfall**

- (1) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle wie Obstreste, Papiertaschentücher, Zigarettenschachteln, Fahrscheine und dgl. eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, Altpapier, Flaschen, Dosen und andere Wertstoffe einzuwerfen.
- (2) Haus- und Gewerbemüll ist bis zur Abholung/Ablieferung so zu lagern, dass Dritte nicht durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden.

## § 10

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## § 11

### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## § 12

### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer geeigneten Person, die durch Zuruf ausreichend auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- (4) In Grün- und Erholungsanlagen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und auf Trimm-dich-Pfaden sind Hunde an der Leine zu führen.

## § 13

**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## § 14

**Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.**

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Natürlicher Dünger, insbesondere flüssiger oder fester Mist, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, darf an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen nicht aufgebracht werden.

## § 15

**Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes zu befürchten ist.
- (3) Wer ohne Erlaubnis, entgegen den Verboten den § 15 Abs. 1, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## § 16

**Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen bzw. -mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzer ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## § 17

**Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## § 18

**Taubenfütterung**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## § 19

**Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft.

**Abschnitt 4**Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

## § 20

**Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Plätzen oder Flächen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenfläche, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

6. Hunde frei umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Von diesen Vorschriften sind Hunde ausgenommen, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu besprühen, oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
11. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden;
12. sich außerhalb von Freischankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses niederzulassen;
13. Personen zu belästigen oder zu behindern;
14. Gegenstände aller Art, wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Tüten, Zigaretten, Papier und Lebensmittelreste wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

## **Abschnitt 5**

### Anbringen von Hausnummern

#### § 21

#### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3,00 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 7

### Schlussbestimmungen

#### § 22

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 23

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
  3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benutzt;
  4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
  5. entgegen § 6 Sammelbehälter benützt;
  6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
  7. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
  8. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge abwäscht, obwohl sich dabei Glatteis bildet;
  9. entgegen § 8 Abs. 3 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
  10. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle wegwirft;
  11. entgegen § 9 Abs. 2 Haus- und Gewerbemüll lagert;
  12. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält;
  13. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
  14. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
  15. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;



16. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
17. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt;
18. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
19. entgegen § 14 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
20. entgegen § 14 Abs. 2 an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen natürlichen Dünger, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, aufbringt;
21. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht, oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nach kommt;
22. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
23. entgegen § 17 Bienenstände aufstellt;
24. entgegen § 18 Tauben füttert;
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet;
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
28. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 betritt;
29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert;
30. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt;
31. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
32. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 entfernt;
33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt, soweit sie nicht von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt;
34. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, besprüht oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Snowboarden, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;

37. Parkwege entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt;
38. Turn- und Spielgeräte entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 11 benutzt;
39. entgegen § 20 Abs. 1 Ziff. 12 sich außerhalb von Freischankflächen zum Zwecke des Alkoholenusses niederlässt;
40. entgegen § 20 Abs. 1 Ziff. 13 Personen belästigt oder behindert;
41. entgegen § 20 Abs. 1 Ziff. 14 handelt;
42. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt;
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Bemessung der Geldbuße richtet sich nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

## § 24

### Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Laupheim gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Straßen und Einrichtungen, Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 1. Juni 1991, mit allen Änderungen außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,  
Laupheim, 20.06.2016  
gez. Rainer Kapellen  
Oberbürgermeister

Satzung	Vorlage an Regierungspräsidium	Bekanntmachung	Vorstehende Fassung gilt ab	
20.06.2016	23.11.2016	22.11.2016	23.11.2016	

